

Förderrichtlinie für die Gewährung von Förderungen im Rahmen des Berliner Programms für Nachhaltige Entwicklung (BENE)

Vom 05.02.2016¹

StadtUm IX A 2

Telefon: 9025-2412 oder 9025-0, intern 925-2412

Das Berliner Programm für Nachhaltige Entwicklung (BENE) wird finanziert vom Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und dem Land Berlin.

INHALT

1	Zielsetzung der Förderung, Rechtsgrundlagen.....	4
2	Allgemeine Bestimmungen.....	5
2.1	Grundlagen der Förderung.....	5
2.2	Förderfähige Ausgaben.....	6
2.3	Zweckbindung.....	6
2.4	Beschränkungen.....	7
2.5	Förderquoten und beihilferechtliche Regelungen.....	8
3	Spezielle Regelungen für die einzelnen Förderschwerpunkte (Gegenstand, Ausgaben, Antragsberechtigung sowie Umfang und Höhe der Förderung).....	8
3.1	Förderschwerpunkt 1: Steigerung der Energieeffizienz sowie der Nutzung erneuerbarer Energien in Unternehmen.....	8
3.1.1	Gegenstand der Förderung.....	8
3.1.2	Antragsberechtigung.....	9
3.1.3	Umfang und Höhe der Förderung.....	9
3.2	Förderschwerpunkt 2: Steigerung der Energieeffizienz sowie der Nutzung erneuerbarer Energien in öffentlichen Infrastrukturen einschließlich öffentlicher Gebäude.....	9
3.2.1	Gegenstand der Förderung.....	9
3.2.2	Antragsberechtigung.....	10
3.2.3	Umfang und Höhe der Förderung.....	10

¹Veröffentlicht im Amtsblatt für Berlin (ABl. Nr. Nr. 7 / 19. 02. 2016, S. 368 bis 379).

3.3	Förderschwerpunkt 3: Umwelt- und Energiemanagementsysteme	11
3.3.1	Gegenstand der Förderung	11
3.3.2	Antragsberechtigung	11
3.3.3	Umfang und Höhe der Förderung.....	11
3.4	Förderschwerpunkt 4: Maßnahmen zur nachhaltigen Mobilität, insbesondere zum Bau und Ausbau von Anlagen des ÖPNV und von Radverkehrsanlagen.....	11
3.4.1	Gegenstand der Förderung	11
3.4.2	Antragsberechtigung	12
3.4.3	Umfang und Höhe der Förderung.....	12
3.5	Förderschwerpunkt 5: Förderung von anwendungsorientierter Forschung, Innovation und Übernahme kohlenstoffarmer Technologien	12
3.5.1	Gegenstand der Förderung	12
3.5.2	Antragsberechtigung	13
3.5.3	Umfang und Höhe der Förderung.....	13
3.6	Förderschwerpunkt 6: Verbesserung der Natur und Umwelt in sozial benachteiligten Quartieren	13
3.6.1	Gegenstand der Förderung	13
3.6.2	Antragsberechtigung	14
3.6.3	Umfang und Höhe der Förderung.....	14
3.7	Förderschwerpunkt 7: Reduzierung von Umweltbelastungen in sozial benachteiligten Quartieren.....	14
3.7.1	Gegenstand der Förderung	14
3.7.2	Antragsberechtigung	15
3.7.3	Umfang und Höhe der Förderung.....	15
4	Querschnittsziele.....	15
4.1	Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern und Nichtdiskriminierung .	15
4.2	Nachhaltige Entwicklung	15
5	Durchführungsbestimmungen	16
5.1	Antragsverfahren und Gewährung von Fördermitteln	16
5.2	Auszahlung von Fördermitteln	16
5.3	Vergabe von Aufträgen.....	17
5.4	Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung.....	17
5.5	Ergebnisse der Förderung	17

5.6	Übrige Durchführungsbestimmungen	18
5.7	Rückforderung von Fördermitteln	18
6	Inkrafttreten und Geltungsdauer der Richtlinie.....	18
Anlage 1	tabellarische Darstellung der Fördergegenstände, Antragsberechtigung sowie Umfang und Höhe der Förderung.....	19
Anlage 2	Auszug aus der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung - AGVO	22

Nicht aktuell

1 Zielsetzung der Förderung, Rechtsgrundlagen

(1) Das Berliner Programm für Nachhaltige Entwicklung (BENE) verfolgt das Ziel, zu einer Verringerung der CO₂-Emissionen im gewerblichen und öffentlichen Bereich sowie zur Erhaltung und zum Schutz der Umwelt beizutragen. Dies geschieht unter Beachtung der Grundsätze der Nachhaltigkeit und der Nichtdiskriminierung. Die Vorhaben werden mit Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und des Landes Berlin gefördert.

(2) Rechtsgrundlagen sind die Verordnung (EU) Nummer 1301/2013², die Verordnung (EU) Nummer 1303/2013³ und alle damit im Zusammenhang stehenden EU-rechtlichen Bestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung und das Operationelle Programm des Landes Berlin für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung in der Förderperiode 2014 - 2020.

(3) Weiterhin gelten die Landeshaushaltsordnung des Landes Berlin (LHO)⁴ und die hierzu erlassenen Ausführungsvorschriften (AV), insbesondere die §§ 23 und 44 LHO mit den entsprechenden AV, das Landesgleichstellungsgesetz (LGG)⁵, die Leistungsgewährungsverordnung (LGV)⁶, das Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz (BerAVG)⁷ und das Landesmindestlohngesetz (MLG)⁸ in ihren jeweils geltenden Fassungen.

(4) Beihilferechtliche Rechtsgrundlagen sind die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung - AGVO)⁹ und die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 (De-minimis-Verordnung)¹⁰.

² Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006, ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 289.

³ Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates, ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320.

⁴ vom 30.01.2009 (GVBl. S. 31, ber. S. 486), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.11.2013 (GVBl. S. 578).

⁵ vom 18.11.2010 (GVBl. S. 502), zuletzt geändert durch Artikel VI des Gesetzes vom 05.11.2012 (GVBl. S. 354)

⁶ Verordnung über die Berücksichtigung der aktiven Förderung der Beschäftigung von Frauen und der Vereinbarkeit von Beruf und Familie bei der Gewährung freiwilliger Leistungen aus Landesmitteln (Leistungsgewährungsverordnung – LGV) vom 15.11.2011 (GVBl. S. 710).

⁷ vom 08.07.2010 (GVBl. S. 399), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.06.2012 (GVBl. S. 159).

⁸ Mindestlohngesetz für das Land Berlin (Landesmindestlohngesetz – MLG) vom 18.12.2013 (GVBl. S. 922).

⁹ Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. L 187 vom 26.02.2014, S. 1.

(5) Bewilligungsstelle ist die für Umweltpolitik zuständige Senatsverwaltung. Die Bewilligungsstelle entscheidet über die Förderung nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Anspruch auf Gewährung von Fördermitteln besteht nicht.

2 Allgemeine Bestimmungen

Die allgemeinen Bestimmungen gelten für alle Förderschwerpunkte, soweit unter Nr. 3 keine speziellen und davon abweichenden Regelungen getroffen werden.

2.1 Grundlagen der Förderung

(1) Mittel aus dem EFRE können maximal in Höhe von 50 v. H. des Förderprogramms bereitgestellt werden. Mindestens im Umfang der EFRE-Mittel sind öffentliche Mittel des Landes Berlin, des Bundes oder private Mittel aufzubringen. EFRE-Mittel aus anderen Förderprogrammen dürfen nur dann zur Kofinanzierung von nach dieser Förderrichtlinie geförderten Vorhaben bzw. Teilvorhaben verwendet werden, wenn sichergestellt ist, dass der maximale EFRE-Anteil nicht überschritten wird.

(2) Gefördert werden Vorhaben im Land Berlin. Zur Sicherstellung der regionalen Effekte müssen die antragstellenden Unternehmen ihren Sitz, mindestens jedoch eine organisatorisch eigenständige Betriebsstätte¹¹ in Berlin haben.

(3) Eine Förderung in den Förderschwerpunkten 1 bis 5 soll dann durchgeführt werden, wenn ein echter Mehrwert besteht, d. h. wenn ein Ergebnis angestrebt wird, das über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinausgeht, sinnvoll nationale Förderprogramme ergänzt, aber nicht ersetzt, Vorbilder zur Nachahmung geschaffen werden oder integrierte örtliche sowie überörtliche Maßnahmenbündel eine hohe Effektivität und Ressourcennutzung versprechen.

(4) Förderfähig sind nur Vorhaben, die noch nicht begonnen wurden. Als Vorhabensbeginn gilt der Abschluss eines dem Vorhaben zuzurechnenden Liefer- oder Leistungsvertrags. Bauvorbereitende Maßnahmen, wie z. B. Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb sowie die Durchführung vorbereitender Studien und Untersuchungen gelten nicht als Vorhabensbeginn. Der frühestmögliche Beginn des geförderten Vorhabens wird im Zuwendungsbescheid bzw. in der Verwaltungsvereinbarung festgelegt. Der Ausführungszeitraum sollte drei Jahre nicht überschreiten.

(5) Bei der Förderung handelt es sich um eine Vorhabensförderung (Anteilsfinanzierung) in Form eines Zuschusses zu den Ausgaben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Durchführung des Vorhabens stehen, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

¹⁰ Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1.

¹¹ Eine Betriebsstätte ist ein gesellschaftsrechtlich unselbständiger aber räumlich klar definierter und abgegrenzter Teil eines Unternehmens, der dadurch gekennzeichnet ist, dass er sich als feste, auf Dauerhaftigkeit angelegte Büro- und/oder Fertigungsörtlichkeit darstellt, von der aus kontinuierlich eine unternehmerische Tätigkeit ausgeübt wird. Befindet sich der Sitz des Unternehmens außerhalb Berlins, sollte die Betriebsstätte eine eigenständige Firmenadresse, Firmentelefon und Firmenmailadresse haben. Die Betriebsstätte muss derart personell und technisch ausgestattet sein, dass zum einen der Zweck der Förderung erfüllt und zum anderen eine Umsetzung der Vorhabensergebnisse am Standort gewährleistet werden kann.

(6) Die Fördervoraussetzungen entsprechen den Regelungen der Ausführungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 LHO. Eine Förderung wird nur für Vorhaben gewährt, die ohne eine Förderung nicht oder nur in deutlich vermindertem Umfang oder mit deutlichem Zeitverzug realisiert würden.

(7) Als Unternehmen im beihilferechtlichen Sinne gilt jede Einheit, die - unabhängig von ihrer Rechtsform - eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Unter „wirtschaftlicher Tätigkeit“ ist dabei jede Tätigkeit zu verstehen, die darin besteht, Güter oder Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt anzubieten. Auch wenn keine Gewinnerzielungsabsicht besteht oder eine Einrichtung als gemeinnützig anerkannt ist, schließt dies ihre Unternehmenseigenschaft nicht notwendigerweise aus.

(8) Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) im Sinne dieser Förderrichtlinie sind solche Unternehmen, die zum Zeitpunkt der Bewilligung die Voraussetzungen in Anhang I der Verordnung (EU) Nummer 651/2014¹² in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.

2.2 Förderfähige Ausgaben

(1) Förderfähig sind die zum Erreichen des Förderziels notwendigen Investitionsausgaben sowie Planungsleistungen und ingenieurtechnische Leistungen Dritter. Personal-, Sach- und Reisekosten, Kosten für Partizipationsverfahren sowie sonstige Dienstleistungen Dritter (z. B. Gutachten, Schulungen) können je nach Förderschwerpunkt¹³ als förderfähig anerkannt werden. Die Einzelheiten ergeben sich aus der jeweiligen Bewilligung, welche gegebenenfalls die Anforderungen der AGVO berücksichtigt.

(2) Planungsleistungen Dritter und ingenieurtechnische Leistungen Dritter sind bis zur Höhe von insgesamt 20 v. H. der Investitionsausgaben (ohne Planungsleistungen und ingenieurtechnische Leistungen) förderfähig. Die Beschränkung in Satz 1 gilt nicht für Vorhaben, die durch rückzahlbare Unterstützungen gefördert werden. Bei Bauvorhaben müssen die Planungsleistungen von einem Unternehmen bzw. Planungsbüro entsprechend der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)¹⁴ in der jeweils geltenden Fassung erbracht werden.

2.3 Zweckbindung

(1) Die durch Investitionszuschüsse geförderten Wirtschaftsgüter bzw. Anlagen müssen mehrere Jahre zweckentsprechend genutzt werden (Zweckbindungsfrist), es sei denn, sie werden durch höherwertige Wirtschaftsgüter ersetzt. Die geförderten Wirtschaftsgüter bzw. Anlagen müssen während der Zweckbindungsfrist zum Anlagevermögen eines Betriebes oder einer Betriebsstätte bzw. Dienststelle eines Begünstigten in Berlin gehören bzw. in einer Betriebsstätte oder Dienststelle eines Begünstigten innerhalb des Landes Berlin verbleiben. Der zeitweilige Einsatz mobiler Wirtschaftsgüter außerhalb des Landes Berlin muss dem Förderziel des Vorhabens dienen.

(2) Die Zweckbindungsfrist wird in jedem Einzelfall durch die Bewilligungsstelle festgelegt. Sie erstreckt sich mindestens fünf Jahre über das Vorhabensende hinaus, soweit diese Förderrichtlinie keine abweichenden Regelungen trifft.

¹² Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. L 187 vom 26.06.2014, S.1.

¹³ siehe Homepage www.berlin.de/bene

¹⁴vom 10.07.2013 (BGBl. I S. 2276).

2.4 Beschränkungen

- (1) Nicht antragsberechtigt sind freie Berufe, private Haushalte sowie Privatpersonen.
- (2) Gesellschaften bürgerlichen Rechts sind antragsberechtigt, wenn die Verantwortlichkeit für die zweckgemäße Verwendung der Zuwendung sichergestellt ist. Dies beinhaltet auch, dass eine eindeutige Regelung für die etwaige Rückerstattung von Fördermitteln getroffen wird.
- (3) Die Anschaffung gebrauchter Wirtschaftsgüter ist nicht förderfähig, soweit diese Förderrichtlinie keine abweichenden Regelungen trifft.
- (4) Nicht förderfähig sind pauschale Gemeinkostenzuschläge (z. B. pauschale Personalgemeinkostensätze, pauschale Bauherrenkostensätze, pauschale Betriebskostensätze etc.). Gemeinkosten sind nur dann förderfähig, wenn sie auf nachgewiesenen Ausgaben beruhen und nach einer begründeten und angemessenen Methode anteilig zugerechnet werden können. Außerdem sind Kosten für Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen nicht förderfähig.
- (5) Nicht förderfähig sind:
 - a) die Stilllegung oder der Bau von Kernkraftwerken;
 - b) Investitionen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen aus Tätigkeiten, die in Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG¹⁵ aufgeführt sind;
 - c) die Herstellung, Verarbeitung und Vermarktung von Tabak und Tabakerzeugnissen;
 - d) Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß der Definition in den Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten¹⁶;
 - e) Unternehmen in den Bereichen Fischerei und Aquakultur, Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, Steinkohlebergbau;
 - f) Investitionen in Flughafeninfrastruktur, es sei denn, sie haben einen Bezug zum Umweltschutz oder sie werden von den notwendigen Investitionen zur Abmilderung oder Verringerung der negativen ökologischen Auswirkungen der Flughafeninfrastruktur begleitet;
 - g) Investitionen in den Wohnungsbau.
- (6) Nicht förderfähig sind die Investitionskosten für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen, wenn der Erzeuger hierfür eine Förderung auf der Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2014)¹⁷ oder einer dieser ersetzenden Regelung erhält.
- (7) Nicht förderfähig sind Unternehmen, die Rückforderungsansprüchen aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

¹⁵ Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates, Abl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32.

¹⁶ Mitteilung der Kommission Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten, ABI. C 249 vom 31.07.2014, S. 1.

¹⁷ Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2014) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.12.2014 (BGBl. I S. 2406) geändert worden ist.

2.5 Förderquoten und beihilferechtliche Regelungen

(1) Sofern es sich bei dem Begünstigten um ein Unternehmen im Sinne von Nr. 2.1 Abs. 7 handelt, wird die Förderung auf der Grundlage der AGVO (siehe Anlage 2) oder der De-minimis-Verordnung gewährt.

(2) Die Förderquoten werden durch die Bewilligungsstelle nach pflichtgemäßem Ermessen und – sofern die Förderung nicht als De-minimis-Beihilfe gewährt wird – unter Beachtung der Bestimmungen der AGVO festgelegt. Bei der Ausübung des Ermessens wird insbesondere der Beitrag des Vorhabens zum Erreichen des Förderziels nach dieser Förderrichtlinie berücksichtigt. Eine Übersicht über die nach der AGVO zulässigen Förderquoten ist in der Anlage 2 enthalten.

(3) Sofern es sich bei der Förderung um eine De-minimis-Beihilfe handelt, beträgt die Förderquote bis zu 80 v. H. Dabei darf die Summe der Förderungen – auch anderer Zuwendungsgeber – die ein Begünstigter innerhalb von drei Kalenderjahren – ggf. auch von unterschiedlichen Mittelgebern – als De-minimis-Förderung erhält, den Betrag von 200.000 Euro nicht überschreiten. Eine De-minimis-Förderung darf nicht als Bruchteil einer Beihilfemaßnahme gewährt werden, deren Gesamtbetrag den Höchstbetrag der De-minimis-Förderung übersteigt. Eine Kumulierung einer De-minimis-Förderung mit einer Beihilfe darf nicht zur Überschreitung der im Einzelfall bei der Beihilfe zu beachtenden maximalen Förderquote führen.

3 Spezielle Regelungen für die einzelnen Förderschwerpunkte (Gegenstand, Ausgaben, Antragsberechtigung sowie Umfang und Höhe der Förderung)

Das Programm besteht aus den Teilen BENE Klima (Förderschwerpunkte 1 bis 5) und BENE Umwelt (Förderschwerpunkte 6 und 7).

3.1 Förderschwerpunkt 1: Steigerung der Energieeffizienz sowie der Nutzung erneuerbarer Energien in Unternehmen

3.1.1 Gegenstand der Förderung

(1) Gefördert werden Vorhaben, die zur Senkung der Emission klimaschädlicher Gase beitragen. Die Förderung betrifft energieeffiziente, technologieoffene Lösungen im Bereich z. B. der

- Gebäudehülle/ -technik, Gebäudeleittechnik,
- Produktionsanlagen/ Produktionsprozesse,
- Querschnittstechnologien (wie Antriebe, Motoren, Druckluft, Beleuchtung, Lüftung),
- Wärmeerzeugung,
- Kälte-/ Klimatechnologie,
- Abwasser- und Abluftwärme,
- Stoffstrom-/ Ressourceneffizienz,
- Kraft-Wärme-Kopplung.

Bei Vorhaben zur Steigerung der Energieeffizienz können auch Bestandteile gefördert werden, die zusätzlich zur Steigerung der Ressourceneffizienz beitragen. Solche und andere Vorhaben mit weiteren positiven Wirkungen auf die Umwelt werden vorrangig ausgewählt.

Weiterhin können Vorhaben zur Nutzung erneuerbarer Energien unterstützt werden. Die Förderung verfolgt einen technologieoffenen Ansatz und wird vorrangig zur Unterstützung der Wärmeerzeugung aus erneuerbaren Energien (z. B. Geothermie, Biogas, Solarthermie) eingesetzt.

(2) Voraussetzung für eine Förderung ist in der Regel, dass durch das Vorhaben ein auf die Einsparung von CO₂-Äquivalenten bezogener Effizienzwert von mindestens 60 t CO₂ pro Jahr pro 1 Mio. EUR förderfähige Gesamtausgaben der Investition erreicht wird. Zusätzlich hierzu soll die Amortisationszeit des geförderten Energieeffizienzvorhabens mehr als fünf Jahre betragen.

(3) Für die Projektauswahl gilt außerdem, dass Vorhaben im Rahmen von integrierten Konzepten (z. B. Umwelt-, Energie- und Klimaschutzkonzepten) vorrangig ausgewählt werden.

3.1.2 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Unternehmen, soweit sie unter den Unternehmensbegriff entsprechend Nr. 2.1 Abs. 7 fallen, und Unternehmenskooperationen.

3.1.3 Umfang und Höhe der Förderung

(1) Die Höhe der Förderung wird unter Einhaltung der Bestimmungen der Artikel 38, 40, 41, 46, 49, 53, 55 oder 56 der AGVO nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt. Die Förderquoten können je nach Fördergegenstand und Unternehmensgröße entsprechend der Artikel 38, 40, 41, 46, 49, 53, 55 maximal zwischen 30 v. H. und 80 v. H. betragen. Einzelheiten sind den Anlagen 1 und 2 dieser Förderrichtlinie zu entnehmen. Die Förderquote für Investitionsbeihilfen für lokale Infrastrukturen richtet sich nach Artikel 56 der AGVO.

(2) Die Zuwendung kann auch als De-minimis-Beihilfe mit bis zu 80 v. H. vergeben werden, wenn die Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung erfüllt werden (siehe Nr. 2.5 Abs. 3).

3.2 Förderschwerpunkt 2: Steigerung der Energieeffizienz sowie der Nutzung erneuerbarer Energien in öffentlichen Infrastrukturen einschließlich öffentlicher Gebäude

3.2.1 Gegenstand der Förderung

(1) Gefördert werden Vorhaben, die zur Senkung der Emission klimaschädlicher Gase beitragen. Die Förderung betrifft energieeffiziente, technologieoffene Lösungen im Bereich z. B. der

- Gebäudehülle/ -technik, Gebäudeleittechnik,
- Querschnittstechnologien (wie Antriebe, Motoren, Druckluft, Beleuchtung, Lüftung),
- Wärmeerzeugung,
- Kälte-/ Klimatechnologie,
- Abwasser- und Abluftwärme,
- Stoffstrom-/ Ressourceneffizienz,
- Kraft-Wärme-Kopplung.

Bei Vorhaben zur Steigerung der Energieeffizienz können auch Bestandteile gefördert werden, die zusätzlich zur Steigerung der Ressourceneffizienz beitragen. Solche und andere Vorhaben mit weiteren positiven Wirkungen auf die Umwelt werden vorrangig ausgewählt.

Weiterhin können Vorhaben zur Nutzung erneuerbarer Energien unterstützt werden. Die Förderung verfolgt einen technologieoffenen Ansatz und wird vorrangig zur Unterstützung der Wärmeerzeugung aus erneuerbaren Energien (z. B. Geothermie, Biogas, Solarthermie) eingesetzt.

(2) Voraussetzung für eine Förderung ist in der Regel, dass durch das Vorhaben ein auf die Einsparung von CO₂-Äquivalenten bezogener Effizienzwert von mindestens 60 t CO₂ pro Jahr pro 1 Mio. Euro förderfähige Gesamtausgaben der Investition erreicht wird.

(3) Für die Projektauswahl gilt außerdem, dass Vorhaben im Rahmen von integrierten Konzepten (z. B. Umwelt-, Energie- und Klimaschutzkonzepte, Integrierte Stadtentwicklungskonzepte) vorrangig ausgewählt werden.

(4) Projekte mit einem hohen Innovationsgehalt und Projekte, die besonderen Restriktionen (z. B. aufgrund von Denkmalschutz) unterliegen, werden bei der Projektauswahl und bei den Förderbedingungen besonders berücksichtigt.

(5) Zusätzlich können Vorhaben in Form einer rückzahlbaren Unterstützung (Intracting) gefördert werden. Durch Intracting werden ausschließlich Vorhaben in oder an Gebäuden gefördert, die im Eigentum des Landes Berlins stehen. Die Rückzahlung der Förderung ergibt sich aus der Differenz zwischen den ohne Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen zu erwartenden Energiekosten und den tatsächlichen Energiekosten, die nach der Umsetzung der Energieeffizienzmaßnahme verbleiben.

3.2.2 Antragsberechtigung

(1) Antragsberechtigt sind die Hauptverwaltung und die Bezirksverwaltungen, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, öffentliche Unternehmen sowie gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Einrichtungen.

(2) Anträge auf eine Förderung gemäß Nr. 3.2.1 Abs. 5 kann nur stellen, wer vollständig aus öffentlichen Mitteln finanziert wird und vom Recht zur Kreditaufnahme am Markt ausgeschlossen ist.

3.2.3 Umfang und Höhe der Förderung

(1) Die Förderquote beträgt in der Regel zwischen 25 und 75 v. H. der förderfähigen Gesamtausgaben. In besonderen Fällen (z. B. sehr hohes Landesinteresse) kann die Quote auf bis zu 90 v. H. der förderfähigen Gesamtausgaben angehoben werden. Einzelheiten sind der Anlage 1 dieser Förderrichtlinie zu entnehmen.

(2) Soweit bei dem Vorhaben eine Beihilfe zur Förderung der Kultur oder der Erhaltung des kulturellen Erbes beantragt wird, wird die Förderung unter Einhaltung der Bestimmungen des Artikels 53 der AGVO festgelegt. Soweit bei dem Vorhaben eine Beihilfe zur Förderung einer Sportinfrastruktur oder einer multifunktionalen Freizeitinfrastruktur beantragt wird, wird die Förderung unter Einhaltung der Bestimmungen des Artikels 55 der AGVO festgelegt.

(3) Die Förderquote für Vorhaben in Form einer rückzahlbaren Unterstützung (Nr. 3.2.1 Abs. 5) beträgt maximal 50 v. H. der förderfähigen Gesamtausgaben. Für die Förderhöhe gilt ein Orientierungswert von 75.000 Euro für jedes abgeschlossene Projekt. Bei hocheffizienten Maßnahmen kann

die Förderhöhe im Einzelfall bis zu 250.000 Euro betragen. Im Einzelfall ergibt sich die Förderhöhe durch den Amortisationszeitraum der Maßnahme.

3.3 Förderschwerpunkt 3: Umwelt- und Energiemanagementsysteme

3.3.1 Gegenstand der Förderung

(1) Gefördert wird die erstmalige Einführung von Umwelt- und Energiemanagementsystemen, z. B. von Eco-Management and Audit Scheme (EMAS¹⁸).

(2) Voraussetzung für eine Förderung ist, dass durch die Einführung des Umwelt- bzw. Energiemanagementsystems direkt oder indirekt ein Beitrag zur Erhöhung der Energieeffizienz geleistet wird oder lokale Umweltbelastungen (Lärm- oder Schadstoffemissionen) gemindert werden.

3.3.2 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen, Hauptverwaltung, Bezirksverwaltungen, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, öffentliche Unternehmen sowie gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Einrichtungen.

3.3.3 Umfang und Höhe der Förderung

(1) Die Förderquote beträgt in der Regel maximal 80 v. H. der förderfähigen Gesamtausgaben. Die Förderung ist auf maximal 75.000 Euro begrenzt. Zu den förderfähigen Ausgaben gehören vor allem Personalausgaben, Beratungsleistungen sowie Ausgaben für die Validierung und Registrierung des EMAS-Systems bzw. die Zertifizierung des Energiemanagementsystems.

(2) Sofern es sich bei dem Begünstigten um ein Unternehmen handelt, kann die Zuwendung nur als De-minimis-Beihilfe bewilligt werden. Die Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung sind dabei zu beachten (siehe Nr. 2.5 Abs. 3).

(3) Abweichend von Nr. 2.3 Abs. 2 beträgt die Zweckbindungsfrist drei Jahre.

3.4 Förderschwerpunkt 4: Maßnahmen zur nachhaltigen Mobilität, insbesondere zum Bau und Ausbau von Anlagen des ÖPNV und von Radverkehrsanlagen

3.4.1 Gegenstand der Förderung

(1) Gefördert werden:

- die Schließung von Netzlücken und punktuelle Netzergänzungen bei der Straßenbahninfrastruktur,
- die verbesserte Verknüpfung der verschiedenen Systeme des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) durch Reduzierungen von Umsteigezeiten,
- der weitere Ausbau des ÖPNV im Hinblick auf eine barrierefreie Nutzung,
- die bessere Vernetzung der Verkehrsmittel Rad und ÖPNV,

¹⁸ Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.11.2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung.

- die Verbesserung der Fahrradinfrastruktur durch den Bau, Ausbau und die Sanierung von Radverkehrsanlagen,
- die modellhafte Erprobung von (Nutzfahrzeugen¹⁹ mit) innovativen Antriebssystemen bzw. technischen Ausrüstungen, die zur CO₂-Vermeidung beitragen.

(2) Voraussetzung für eine Förderung ist, dass das Vorhaben direkt oder indirekt zu einer Verminderung des CO₂-Ausstoßes bzw. zu einer Verminderung des Ausstoßes von Stoffen mit einem Treibhauspotenzial (CO₂-Äquivalent) beiträgt.

(3) Es werden Maßnahmen gefördert, die sich aus dem Stadtentwicklungsplan Verkehr (StEP Verkehr) ergeben und die hinsichtlich einer Verschiebung des Modal Split zugunsten des Umweltverbunds und damit zur CO₂-Reduktion besonders geeignet und effizient sind.

3.4.2 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind die Hauptverwaltung, die Bezirksverwaltungen, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie Unternehmen.

Antragsberechtigt für die Förderung der modellhaften Erprobung von (Nutzfahrzeugen mit) innovativen Antriebssystemen sind die Hauptverwaltung, die Bezirksverwaltungen und juristische Personen des öffentlichen Rechts.

3.4.3 Umfang und Höhe der Förderung

(1) Die Förderquote beträgt in der Regel maximal 50 v. H. der förderfähigen Gesamtausgaben. In besonderen Ausnahmefällen (zum Beispiel sehr hohes Landesinteresse) kann die Quote auf bis zu 90 v. H. der förderfähigen Gesamtausgaben angehoben werden. Die Einzelheiten sind der Anlage 1 dieser Förderrichtlinie zu entnehmen.

(2) Handelt es sich bei dem Antragsteller um ein Unternehmen und bei der Förderung um eine staatliche Beihilfe, wird die Förderquote unter Einhaltung der Bestimmungen der Artikel 36, 37, 38 und 56 der AGVO nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt. Die Förderquote kann dann je nach Fördergegenstand und Unternehmensgröße maximal zwischen 5 v. H. und 65 v. H. betragen. Einzelheiten sind den Anlagen 1 und 2 dieser Förderrichtlinie zu entnehmen.

(3) Die Zuwendung kann auch als De-minimis-Beihilfe vergeben werden, wenn die Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung erfüllt werden (siehe Nr. 2.5 Abs. 3).

3.5 Förderschwerpunkt 5: Förderung von anwendungsorientierter Forschung, Innovation und Übernahme kohlenstoffarmer Technologien

3.5.1 Gegenstand der Förderung

(1) Gefördert werden Vorhaben, die direkt oder indirekt zu einer Verminderung des CO₂-Ausstoßes bzw. zu einer Verminderung des Ausstoßes von Stoffen mit einem Treibhauspotenzial (CO₂-Äquivalent) beitragen oder die für Vorhaben zur Verminderung des Ausstoßes dieser Stoffe die wissenschaftliche Grundlage bilden. Hierzu gehören insbesondere auf Berlin bezogene Studien und Potenzialabschätzungen zur technologieoffenen Bewertung und zum Vergleich vorliegender innovati-

¹⁹ Der Begriff Nutzfahrzeuge umfasst Lastkraftwagen, Busse, Zugmaschinen und sogenannte Sonderfahrzeuge.

ver Technologien. Außerdem wird die Umsetzung anwendungsbezogener Modell-, Pilot- und Demonstrationsvorhaben zur Weiterentwicklung und zum Einsatz innovativer Technologien in Unternehmen und im Land Berlin gefördert. Ebenso wird die Aktualisierung und Weiterentwicklung bestehender Teilplanungen und Konzepte gefördert, um eine zielgerichtete und effiziente Förderung von Investitionen in den Klimaschutz zu ermöglichen bzw. innovative Technologien im Klimaschutz unter Berliner Rahmenbedingungen möglichst effektiv und zügig zu nutzen.

(2) Gefördert wird ausschließlich anwendungsorientierte Forschung.

(3) Nicht förderfähig sind Forschungen, Entwicklungen oder Innovationen, die Kraftstoffverbrennungsmotoren zum Gegenstand haben.

3.5.2 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind die Hauptverwaltung und die Bezirksverwaltungen, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, Forschungseinrichtungen sowie geeignete Transferstellen und Unternehmen.

3.5.3 Umfang und Höhe der Förderung

(1) Die Förderquote beträgt zwischen 50 und 100 v. H. der förderfähigen Gesamtausgaben. Einzelheiten sind der Anlage 1 dieser Förderrichtlinie zu entnehmen.

(2) Abweichend von Nr. 2.4 Abs. 3 ist die Anschaffung gebrauchter Wirtschaftsgüter förderfähig, soweit es sich um die wirtschaftlich vorteilhaftere Variante handelt und das gebrauchte Wirtschaftsgut nicht bereits früher mit öffentlichen Mitteln bezuschusst wurde.

(3) Handelt es sich bei dem Antragsteller um ein Unternehmen und bei der Förderung um eine staatliche Beihilfe, wird die Förderquote unter Einhaltung der Bestimmungen des Artikels 25 der AG-VO nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt. Die Förderquote kann dann je nach Fördergegenstand und Unternehmensgröße maximal zwischen 25 v. H. und 80 v. H. betragen. Einzelheiten sind den Anlagen 1 und 2 dieser Förderrichtlinie zu entnehmen.

(4) Die Zuwendung kann auch als De-minimis-Beihilfe vergeben werden, wenn die Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung erfüllt werden (siehe Nr. 2.5 Abs. 3).

3.6 Förderschwerpunkt 6: Verbesserung der Natur und Umwelt in sozial benachteiligten Quartieren

3.6.1 Gegenstand der Förderung

(1) Gefördert werden Vorhaben, die dem Umbau und der baulichen Anpassung bestehender und geplanter öffentlicher Grünanlagen dienen. Hierzu gehören insbesondere der Umbau der Vegetationsbestände sowie Vorhaben zur Etablierung eines innovativen Wassermanagements der Grünflächen und der angrenzenden Straßenräume. Die Auswahl dieser modellhaften Vorhaben erfolgt durch moderierte Workshops. Dabei werden mehrere der folgenden Kriterien berücksichtigt:

- Anpassung an den Klimawandel,
- Anpassung an den demografischen Wandel,
- Beitrag zur Biodiversität und
- Partizipation.

(2) Weiterhin werden Vorhaben gefördert, die der besseren Vernetzung von Grünflächen dienen. Ziel ist die Entwicklung der Flächen zu wertvollen Naturerfahrungsräumen und die Unterstützung der natürlichen Flora und Fauna. Hierzu gehört die Schließung von Lücken im Freiraumsystem. Zusätzlich wird die Aufwertung von Brachflächen und die Entsiegelung nicht mehr genutzter Flächen gefördert, sofern diese der Entwicklung von neuen Grünflächen dienen.

(3) Gefördert werden Vorhaben, die dem Erhalt oder der Verbesserung der ökologischen Qualität von Grünflächen dienen sowie Vorhaben, die zum Erhalt und zum Ausbau von lokal wirksamen grünen Ausgleichspotenzialen dienen. Hierzu zählen z. B. Vorhaben zur Regenwassernutzung, zur Hofbegrünung, Pocket-Parks oder Fassaden- bzw. Dachbegrünungen.

(4) Gefördert werden nur Vorhaben, die in benachteiligten Quartieren oder in der Innenstadt in den unmittelbar angrenzenden Gebieten (in einem Radius von 2 km) durchgeführt werden, wobei die Parkanlage „Großer Tiergarten“ sowie der Ortsteil „Mitte“ ausgenommen sind.²⁰

(5) Alle ausgewählten Vorhaben müssen mit den Integrierten Stadtteilentwicklungskonzepten (INSEK bzw. ISEK) bzw. den Integrierten Handlungs- und Entwicklungskonzepten (IHEK) des jeweils adressierten Gebietes im Einklang stehen.

3.6.2 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind die Hauptverwaltung und die Bezirksverwaltungen, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, Vereinigungen, die dem Naturschutz dienen, gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Einrichtungen sowie Unternehmen.

3.6.3 Umfang und Höhe der Förderung

(1) Es werden nur Vorhaben mit förderfähigen Gesamtausgaben von mindestens 100.000 Euro gefördert.

(2) Die Förderquote kann bis zu 100 v. H. der förderfähigen Gesamtausgaben betragen. Einzelheiten sind der Anlage 1 dieser Förderrichtlinie zu entnehmen.

(3) Handelt es sich bei dem Antragsteller um ein Unternehmen und bei der Förderung um eine staatliche Beihilfe, wird die Förderquote unter Einhaltung der Bestimmungen der Artikel 36, 37, 53 oder 55 der AGVO nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt. Die Förderquote kann dann je nach Fördergegenstand und Unternehmensgröße maximal zwischen 5 v. H. und 65 v. H. betragen. Einzelheiten sind den Anlagen 1 und 2 dieser Förderrichtlinie zu entnehmen.

(4) Die Zuwendung kann auch als De-minimis-Beihilfe vergeben werden, wenn die Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung erfüllt werden (siehe Nr. 2.5 Abs. 3).

3.7 Förderschwerpunkt 7: Reduzierung von Umweltbelastungen in sozial benachteiligten Quartieren

3.7.1 Gegenstand der Förderung

(1) Gefördert werden Vorhaben, die direkt oder indirekt zur Reduzierung von Umweltbelastungen im Wohnumfeld beitragen. Hierzu gehören insbesondere technische und nichttechnische Vorhaben, die der Reduzierung von Lärm oder Luftverunreinigungen dienen.

²⁰ Vgl. die jeweils gültige Karte der Förderkulisse auf der Homepage www.berlin.de/bene

(2) Gefördert werden nur Vorhaben, die in benachteiligten Quartieren oder in der Innenstadt in den unmittelbar angrenzenden Gebieten (in einem Radius von 2 km) durchgeführt werden, wobei die Parkanlage „Großer Tiergarten“ sowie der Ortsteil „Mitte“ ausgenommen sind.²¹

(3) Alle ausgewählten Vorhaben müssen mit den Integrierten Stadtteilentwicklungskonzepten (INSEK bzw. ISEK) bzw. den Integrierten Handlungs- und Entwicklungskonzepten (IHEK) des jeweils adressierten Gebietes im Einklang stehen.

3.7.2 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind die Hauptverwaltung und die Bezirksverwaltungen, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, Vereinigungen, die dem Naturschutz dienen, gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Einrichtungen sowie Unternehmen.

3.7.3 Umfang und Höhe der Förderung

(1) Die Förderquote kann bis zu 100 v. H. der förderfähigen Gesamtausgaben betragen. Einzelheiten sind der Anlage 1 dieser Förderrichtlinie zu entnehmen.

(2) Handelt es sich bei dem Antragsteller um ein Unternehmen und bei der Förderung um eine staatliche Beihilfe, wird die Förderquote unter Einhaltung der Bestimmungen der Artikel 36, 37, 53 oder 55 der AGVO nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt. Die Förderquote kann dann je nach Fördergegenstand und Unternehmensgröße maximal zwischen 5 v. H. und 65 v. H. betragen. Einzelheiten sind den Anlagen 1 und 2 dieser Förderrichtlinie zu entnehmen.

(3) Die Zuwendung kann auch als De-minimis-Beihilfe vergeben werden, wenn die Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung erfüllt werden (siehe Nr. 2.5 Abs. 3).

4 Querschnittsziele

4.1 Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern und Nichtdiskriminierung

(1) Bei der Vorbereitung und Durchführung von Vorhaben, die nach dieser Förderrichtlinie gefördert werden, muss sichergestellt werden, dass jede Form der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Rasse oder ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters und der sexuellen Ausrichtung unterbleibt.

(2) Bei der Beantragung einer Förderung nach dieser Förderrichtlinie sind die im Sinne von Absatz 1 beabsichtigten, insbesondere die nach der Leistungsgewährungsverordnung des Landes Berlin durchzuführenden Maßnahmen darzustellen.

4.2 Nachhaltige Entwicklung

(1) Bei der Vorbereitung und Durchführung von Vorhaben, die nach dieser Förderrichtlinie gefördert werden, muss sichergestellt werden, dass die Vorhaben zur nachhaltigen Entwicklung (Umweltschutz, Ressourceneffizienz, Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, biologische Vielfalt, Katastrophenresistenz, Risikoprävention oder Risikomanagement) beitragen.

(2) Bei der Beantragung einer Förderung nach dieser Förderrichtlinie sind die im Sinne von Absatz 1 beabsichtigten Maßnahmen darzustellen, soweit die dort festgelegten Ziele nicht bereits durch das Vorhaben selbst gefördert werden.

²¹ Vgl. die jeweils gültige Karte der Förderkulisse auf der Homepage www.berlin.de/bene

5 Durchführungsbestimmungen

5.1 Antragsverfahren und Gewährung von Fördermitteln

(1) Alle Anträge sind bei der mit der Programmträgerschaft beauftragten B.&S.U. Beratungs- und Service-Gesellschaft Umwelt mbH, Alexanderstraße 7, 10178 Berlin einzureichen. Hinweise zur Konkretisierung der qualitativen Anforderungen und Förderbedingungen für die einzelnen Förderschwerpunkte sind beim Programmträger erhältlich und auf der Internetseite www.berlin.de/bene abrufbar.

(2) Zur Erleichterung der Antragstellung soll zuvor eine Projektskizze eingereicht werden, um auf dieser Basis ein Beratungsgespräch mit dem Programmträger führen zu können. Alle Anträge sind förmlich (Antragsformular) einzureichen.

(3) Zur Prüfung des Vorhabens kann der Programmträger bzw. die Bewilligungsstelle zusätzliche, über die im Antragsformular abgefragten Angaben hinausgehende Informationen anfordern.

(4) Alle eingereichten Unterlagen werden vertraulich behandelt. Voraussetzung für die Bearbeitung des Antrages ist jedoch eine Einverständniserklärung des Antragstellers, wonach Auskünfte zu im Antrag gemachten Angaben bezüglich weiterer Anträge für denselben Zweck bei anderen öffentlichen oder nichtöffentlichen Stellen sowie zu ggf. existierenden behördlichen Auflagen bei anderen öffentlichen Stellen durch den Programmträger oder die Bewilligungsstelle eingeholt werden dürfen. Gemäß Art. 115 Abs. 2 der VO (EU) Nr. 1303/2013 ist zur Gewährleistung der Transparenz eine Liste der Vorhaben zu veröffentlichen. Der Antragsteller muss sich im Falle der Gewährung einer Förderung mit der Veröffentlichung aller nach dieser Vorschrift geforderten Informationen einverstanden erklären.

(5) Die Einzelheiten einer Förderung werden in Form eines Bewilligungsbescheids geregelt. Bei Begünstigten, die Teil der Berliner Verwaltung sind, werden die Einzelheiten einer Förderung in Form einer Verwaltungsvereinbarung geregelt.

5.2 Auszahlung von Fördermitteln

(1) Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt aufgrund erbrachter Leistung und bezahlter Rechnung. Vorauszahlungen des Begünstigten an Auftragnehmer sind nur nach den Regularien der entsprechenden Vergabe- und Vertragsordnung zulässig.

(2) Hat der Begünstigte Vergünstigungen wie Boni und Skonti nicht in Anspruch genommen, so ist nur der sich nach Abzug dieser Vergünstigungen ergebende Rechnungsbetrag förderfähig.

(3) Die Anforderung von Auszahlungen und die Berichterstattung erfolgen in Form von Zwischennachweisen, die mindestens einmal jährlich, in der Regel jedoch abweichend von Nummer 6.1 der allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)²² alle sechs Monate beim Programmträger einzureichen sind. Die Zwischennachweise sind unter Verwendung des vom Programmträger vorgegebenen Formulars zu erstellen und einschließlich der erforderlichen Nachweise einzureichen. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt in allen Fällen durch die Bewilligungsstelle. Die Bereitstellung der Mittel im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung erfolgt im Zuge der Auftragswirtschaft.

²²Anlage 2 zu AV § 44 LHO

5.3 Vergabe von Aufträgen

(1) Für alle Begünstigten gilt, dass bei Erreichen der vom Gemeinschaftsrecht vorgegebenen Schwellenwerte²³ die speziellen Vorschriften gemäß der Vergabeverordnung (VgV)²⁴ sowie gemäß Abschnitt 2 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A), Abschnitt 2 der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A) und der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden sind.

(2) Begünstigte in privater Rechtsform, die nicht dem § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)²⁵ in der jeweils geltenden Fassung unterliegen und die für die Durchführung eines Vorhabens eine Förderung von höchstens 50 v. H. der förderfähigen Gesamtausgaben erhalten, brauchen unterhalb der Schwellenwerte die einschlägigen landesrechtlichen Vergabevorschriften nicht zu beachten. Dies gilt abweichend von Nummer 3.1 ANBest-P auch für Zuwendungen von mehr als 50.000 Euro. Die Regelungen in Abs. 4 und Abs. 5 bleiben unberührt.

(3) Begünstigte in privater Rechtsform, die nicht dem § 98 GWB unterliegen und die für die Durchführung eines Vorhabens eine Förderung von mehr als 50 v. H. der förderfähigen Gesamtausgaben sowie mehr als 50.000 Euro erhalten, haben ebenso wie die öffentlichen Auftraggeber die landesrechtlichen Vergabevorschriften anzuwenden, die sich aus § 55 LHO, den dazu erlassenen Ausführungsvorschriften sowie Rundschreiben hierzu ergeben. Daraus folgt – je nach Auftragsinhalt – die Anwendbarkeit der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) und der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL). Die Wertgrenzen, die für die Auswahl der korrekten Vergabeart maßgeblich sind, werden in den Bewilligungen jeweils konkret benannt.

(4) Der freihändigen Vergabe muss stets die Einholung von mindestens drei Angeboten vorausgehen.

(5) Die Vergabe von Aufträgen nach Abs. 3 und Abs. 4 ist schriftlich zu dokumentieren.

(6) Bei Verstößen gegen Vergabevorschriften kann die Förderung vermindert werden.

5.4 Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung

Der Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Fördermittel ist spätestens drei Monate nach Ende der Vorhabenslaufzeit in Form eines Sachberichts und eines zahlenmäßigen Nachweises beim Programmträger vorzulegen, es sei denn, im Zuwendungsbescheid bzw. in der Verwaltungsvereinbarung wird eine hiervon abweichende Frist genannt. Bis zur Vorlage des Verwendungsnachweises können 5.000 Euro Fördermittel zurückgehalten werden.

5.5 Ergebnisse der Förderung

Die erzielten Ergebnisse der Förderung werden mit Hilfe geeigneter Indikatoren dokumentiert. Die Bewilligungsstelle trifft, soweit dies erforderlich ist, dazu im Zuwendungsbescheid bzw. in der Verwaltungsvereinbarung Regelungen hinsichtlich der Art und der Qualität der zu erhebenden Daten sowie der Häufigkeit der Datenerhebung.

²³ Verordnung (EU) Nr. 1336/2013 der Kommission vom 13.12.2013 zur Änderung der Richtlinien 2004/17/EG, 2004/18/EG und 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Schwellenwerte für Auftragsvergabeverfahren, ABl. L 335 vom 14.12.2013, S. 17.

²⁴ Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeordnung – VgV) vom 11.02.2003 (BGBl. I S. 169), zuletzt geändert durch Art. I Verordnung vom 15.10.2013 (BGBl. I S. 3854).

²⁵ vom 26.06.2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066).

5.6 Übrige Durchführungsbestimmungen

Im Übrigen erfolgt die Durchführung der Förderung entsprechend § 44 LHO und der hierzu erlassenen Ausführungsvorschriften einschließlich der Vorschriften über die Zuwendungs- und die Transparenzdatenbank sowie der ANBest-P, welche im Falle der Förderung durch Verwaltungsvereinbarung entsprechend angewendet werden. Der Zuwendungsbescheid bzw. die Verwaltungsvereinbarung können weitere Nebenbestimmungen und Anlagen enthalten.

5.7 Rückforderung von Fördermitteln

Die ggf. erforderliche (teilweise) Aufhebung des Zuwendungsbescheids sowie die Rückforderung und Verzinsung von Fördermitteln richten sich nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils gültigen Fassung (§§ 48 ff. VwVfG, siehe auch Nummer 8 ANBest-P). Bei der Rückforderung von Fördermitteln, die auf Basis einer Verwaltungsvereinbarung gewährt wurden, werden die vorstehend genannten Vorschriften entsprechend angewendet.

6 Inkrafttreten und Geltungsdauer der Richtlinie

Diese Förderrichtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft und tritt mit Ablauf des 31.12.2023 außer Kraft.

Nicht aktuell

Anlage 1 tabellarische Darstellung der Fördergegenstände, Antragsberechtigung sowie Umfang und Höhe der Förderung

Förderschwerpunkt		3.1 Steigerung der Energieeffizienz sowie Nutzung erneuerbarer Energien in Unternehmen	3.2 Steigerung der Energieeffizienz sowie zur Nutzung erneuerbarer Energien in öffentlichen Infrastrukturen einschließlich öffentlicher Gebäude	3.3 Umwelt- und Energiemanagementsysteme	3.4 Maßnahmen zur nachhaltigen Mobilität	3.5 Forschung, Innovation und Übernahme kohlenstoffarmer Technologien	3.6 Verbesserung der Natur und Umwelt in sozial benachteiligten Quartieren	3.7 Reduzierung von Umweltbelastungen in sozial benachteiligten Quartieren
Antragstellung durch	Unternehmen entsprechend Nr. 2.1 (7)	Art. 38, 40, 41, 46, 49, 53, 55 oder 56 AGVO ^{26 27} oder De-minimis	Art. 53 oder 55 ²⁷ (keine weitere Förderung nach AGVO)	-- De-minimis	Art. 36, 37, 38 oder 56 ²⁷ AGVO oder De-minimis	Art. 25 AGVO oder De-minimis	Art. 36, 37, 53 oder 55 ²⁷ AGVO oder De-minimis	Art. 36, 37, 53 oder 55 ²⁷ AGVO oder De-minimis
	kleine Unternehmen	bis zu 70 %	—	bis zu 80 %, max. 75.000 Euro	bis zu 65 %	bis zu 80 %	bis zu 65 %	bis zu 65 %
	mittlere Unternehmen	bis zu 60 %	—	bis zu 80 %, max. 75.000 Euro	bis zu 55 %	bis zu 75 %	bis zu 55 %	bis zu 55 %

²⁶ Fördersätze im Einzelnen siehe Tabelle in Anlage 2

²⁷ für die Artikel 53 und 55 gelten die in der Tabelle in Anlage 2 genannten Förderhöchstsätze von bis zu 80%. Für Art. 56 gelten die in Anlage 2 genannten Bedingungen.

Förderschwerpunkt		3.1 Steigerung der Energieeffizienz sowie Nutzung erneuerbarer Energien in Unternehmen	3.2 Steigerung der Energieeffizienz sowie zur Nutzung erneuerbarer Energien in öffentlichen Infrastrukturen einschließlich öffentlicher Gebäude	3.3 Umwelt- und Energiemanagementsysteme	3.4 Maßnahmen zur nachhaltigen Mobilität	3.5 Forschung, Innovation und Übernahme kohlenstoffarmer Technologien	3.6 Verbesserung der Natur und Umwelt in sozial benachteiligten Quartieren	3.7 Reduzierung von Umweltbelastungen in sozial benachteiligten Quartieren
Antragstellung durch	große Unternehmen	bis zu 50 %	—	—	bis zu 45 %	bis zu 65 %	bis zu 45 %	bis zu 45 %
	Unternehmenskooperationen	bis zu 70 % (abhängig von der Unternehmensgröße)	—	—	—	—	—	—
Hauptverwaltung und Bezirksverwaltungen		—	zwischen 25 % und 75 %, ausnahmsweise bis 90 %	bis zu 80 %, max. 75.000 Euro	bis zu 50 %, ausnahmsweise bis zu 90 %	zwischen 50 % und 100 %	zwischen 50 % und 100 %	bis zu 50 %, ausnahmsweise bis zu 100 %

Förderschwerpunkt Antragstellung durch	3.1 Steigerung der Energieeffizienz sowie Nutzung erneuerbarer Energien in Unternehmen	3.2 Steigerung der Energieeffizienz sowie zur Nutzung erneuerbarer Energien in öffentlichen Infrastrukturen einschließlich öffentlicher Gebäude	3.3 Umwelt- und Energiemanagementsysteme	3.4 Maßnahmen zur nachhaltigen Mobilität	3.5 Forschung, Innovation und Übernahme kohlenstoffarmer Technologien	3.6 Verbesserung der Natur und Umwelt in sozial benachteiligten Quartieren	3.7 Reduzierung von Umweltbelastungen in sozial benachteiligten Quartieren
Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts ²⁸	—	zwischen 25 % und 75 %, ausnahmsweise bis 90 %	bis zu 80 %, max. 75.000 Euro	bis zu 50 %, ausnahmsweise bis zu 90 %	zwischen 50 % und 100 %	zwischen 50 % und 100 %	bis zu 50 %, ausnahmsweise bis zu 100 %
öffentliche Unternehmen ²⁸	—	zwischen 25 % und 75 %, ausnahmsweise bis 90 %	bis zu 80 %, max. 75.000 Euro	bis zu 50 %, ausnahmsweise bis zu 90 %	zwischen 50 % und 100 %	zwischen 50 % und 100 %	bis zu 50 %, ausnahmsweise bis zu 100 %
Einrichtungen, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, Vereinigungen, die dem Naturschutz dienen ²⁸	—	zwischen 25 % und 75 %, ausnahmsweise bis 90 %	bis zu 80 %, max. 75.000 Euro	—	—	zwischen 50 % und 100 %	bis zu 50 %, in besonderen Ausnahmefällen bis zu 100 %
Forschungseinrichtungen sowie geeignete Transferstellen ²⁸	—	—	—	—	zwischen 50 % und 100 %	—	—

²⁸ sofern sie nicht unter den beihilferechtlichen Unternehmensbegriff fallen (siehe Nr. 2.1 Abs. 7)

Anlage 2 Auszug aus der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung - AGVO

-Es gelten auch alle weiteren Vorschriften der AGVO-

- Art. 25 Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben
- Art. 36 Investitionsbeihilfen, die Unternehmen in die Lage versetzen, über die Unionsnormen für den Umweltschutz hinauszugehen oder bei Fehlen solcher Normen den Umweltschutz zu verbessern
- Art. 37 Investitionsbeihilfen zur frühzeitigen Anpassung an künftige Unionsnormen
- Art. 38 Investitionsbeihilfen für Energieeffizienzmaßnahmen
- Art. 40 Investitionsbeihilfen für hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung
- Art. 41 Investitionsbeihilfen zur Förderung erneuerbarer Energien
- Art. 46 Investitionsbeihilfen für energieeffiziente Fernwärme und Fernkälte
- Art. 49 Umweltstudien
- Art. 53 Beihilfen für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes
- Art. 55 Beihilfen für Sportinfrastruktur und multifunktionale Freizeitinfrastrukturen
- Art. 56 Investitionsbeihilfen für lokale Infrastrukturen

Übersicht über die nach der AGVO zulässigen Förderhöchsätze

	kleine Unternehmen bis zu...	mittlere Unternehmen bis zu...	große Unternehmen bis zu...	Zuschlag für Förderungen im C-Fördergebiet ²⁹	maximaler Fördersatz
Art. 25 Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben	80 %	75 %	65 %	--	80 %
Art. 36 Investitionsbeihilfen, die Unternehmen in die Lage versetzen, über die Unionsnormen für den Umweltschutz hinauszugehen oder bei Fehlen solcher Normen den Umweltschutz zu verbessern	60 %	50 %	40 %	5%	65%
Art. 37 Investitionsbeihilfen zur frühzeitigen Anpassung an künftige Unionsnormen Abs. 4 a) Abschluss der Investition mehr als drei Jahre vor dem Inkrafttreten der neuen Unionsnorm	20 %	15 %	10 %	5%	25%
Art. 37 Investitionsbeihilfen zur frühzeitigen Anpassung an künftige Unionsnormen Abs. 4 b) Abschluss der Investition ein bis drei Jahre vor dem Inkrafttreten der neuen Unionsnorm	15 %	10 %	5 %	5%	20%
Art. 38 Investitionsbeihilfen für Energieeffizienzmaßnahmen	50 %	40 %	30 %	5%	55%
Art. 40 Investitionsbeihilfen für hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung	65 %	55 %	45 %	5%	70%
Art. 41 Investitionsbeihilfen zur Förderung erneuerbarer Energien Abs. 6 a) und b)	65 %	55%	45%	5%	70%
Art. 46 Investitionsbeihilfen für energieeffiziente Fernwärme und Fernkälte	65 %	55 %	45 %	5%	70%
Art. 49 Beihilfen für Umweltstudien	70 %	60 %	50 % ³⁰	--	70%

²⁹ Fördergebiete und Abfrage siehe <http://www.businesslocationcenter.de/foerdergebietskarte>

³⁰ keine Förderung von verbindlich vorgeschriebenen Umwelt- und Energiemanagementsystemen

	kleine Unternehmen bis zu...	mittlere Unternehmen bis zu...	große Unternehmen bis zu...	Zuschlag für Förderungen im C-Fördergebiet ²⁹	maximaler Fördersatz
Art. 53 Investitionsbeihilfen für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes	Bei Beihilfen von nicht mehr als 1 Mio. EUR wird der Beihilfehöchstbetrag auf 80% der beihilfefähigen Kosten festgesetzt. Bei Investitionsbeihilfen von mehr als 1 Mio. EUR darf der Beihilfebetrags nicht höher sein als die Differenz zwischen den beihilfefähigen Kosten und dem Betriebsgewinn der Investition. Der Betriebsgewinn wird vorab, auf der Grundlage realistischer Projektionen oder über einen Rückforderungsmechanismus von den beihilfefähigen Kosten abgezogen. Der Betreiber der Infrastruktur darf einen angemessenen Gewinn für den betreffenden Zeitraum einbehalten.				
Art. 55 Investitionsbeihilfen für Sportinfrastruktur und multifunktionelle Freizeitanlagen	Bei Beihilfen von nicht mehr als 1 Mio. EUR wird der Beihilfehöchstbetrag auf 80% der beihilfefähigen Kosten festgesetzt. Bei Investitionsbeihilfen von mehr als 1 Mio. EUR darf der Beihilfebetrags nicht höher sein als die Differenz zwischen den beihilfefähigen Kosten und dem Betriebsgewinn der Investition. Der Betriebsgewinn wird vorab, auf der Grundlage realistischer Projektionen oder über einen Rückforderungsmechanismus von den beihilfefähigen Kosten abgezogen.				
Art. 56 Investitionsbeihilfen für lokale Infrastrukturen	Der Beihilfebetrags darf nicht höher sein als die Differenz zwischen den beihilfefähigen Kosten und dem Betriebsgewinn der Investition. Der Betriebsgewinn wird vorab, auf der Grundlage realistischer Projektionen, oder über einen Rückforderungsmechanismus von den beihilfefähigen Kosten abgezogen.				

Nicht
anwendbar